

VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Schulkommission in Einheitsgemeinden)

Erlassen am 4. Juni 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»² wird wie folgt geändert:

Art. 94 b) Schulkommission

¹ Die ~~Gemeindeordnung~~ **Gemeinde** kann:

- a) eine Schulkommission vorsehen, die Schulrat heissen kann. ~~Sie legt Grösse und Wahlorgan fest;~~
- b) ~~den Vorsitz in der Schulkommission einem Ratsmitglied vorbehalten.~~

² ~~Der Schulkommission gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Rates an.~~

³ ~~Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen:~~

- 1. ~~stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.~~
- 2. ~~kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass sie in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.~~

Die Gemeinde kann durch allgemein verbindliches Reglement vorsehen, dass die Schulkommission in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.

⁴ In der Gemeindeordnung kann:

- a) die Wahl der Schulkommission durch die Bürgerschaft vorgesehen werden;
- b) vorgesehen werden, dass die Schulkommission für unvorhersehbare neue Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zuständig sein soll.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABI 2024-00.177.845.

² sGS 151.2.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.